

# ÖKODESIGN: UMWELTGERECHTE PRODUKTGESTALTUNG

## Vorschlag der Europäischen Kommission

**Vorschlag KOM(2008) 399** vom 16. Juli 2008 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die **Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von energieverbrauchsrelevanten Produkten** [s. [CEP-Analyse](#)]

## Position des Europäischen Parlaments – 1. Lesung vom 24. April 2009

### ► **Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag**

#### **Weitgehende Zustimmung zum Vorschlag der KOM**

Das EP nimmt mit überwiegender Mehrheit (394 Stimmen, 13 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen) nur wenige Änderungen an dem Vorschlag der KOM vor. Insbesondere bleibt es bei der von der KOM vorgeschlagenen Geltung der Richtlinie für „energieverbrauchsrelevante Produkte“, also Gegenstände, deren Nutzung den Verbrauch von Energie in irgendeiner Weise beeinflusst.

### ► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

#### – **Festlegung von Ökodesign-Anforderungen mittels „Durchführungsmaßnahmen“**

Die Kommission soll auf Basis der Rahmenrichtlinie mittels „Durchführungsmaßnahmen“ für spezifische Produktarten Ökodesign-Anforderungen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle festlegen (so auch KOM) (Art. 2, Art. 15, Anhang VII). Dazu soll sie ein Arbeitsprogramm erstellen (so auch KOM); nach dem Willen des EP soll das Arbeitsprogramm bis zum 21.10.2011 veröffentlicht werden (KOM: 06.07.2007) (Art. 16).

#### – **NEU: „Erklärung der Kommission“**

Das EP fügt dem Vorschlag eine „Erklärung der Kommission“ hinzu (Anhang):

- Die KOM erkennt an, dass die Ausweitung des Geltungsbereichs durch die vorgeschlagene Richtlinie gegenüber der geltenden Rechtslage zur umweltgerechten Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte keinerlei Einfluss auf die Durchführung des derzeit festgelegten Arbeitsprogramms haben darf.
- Die KOM wird verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Richtlinie gesammelten Erfahrungen bei der Ausarbeitung des Arbeitsprogramms und in ihrem Vorschlag für neue Durchführungsmaßnahmen gehörend zu berücksichtigen, insbesondere darauf zu achten, dass die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über energieverbrauchsrelevante Produkte aufeinander abgestimmt sind.
- Bei der Bewertung der Zweckmäßigkeit einer Ausweitung des Geltungsbereichs der vorgeschlagenen Richtlinie auf nicht energieverbrauchsrelevante Produkte verpflichtet sich die KOM zu prüfen, ob die Methode zur Ermittlung bedeutender Umweltparameter für diese Produkte angepasst werden muss.

#### – **Überprüfung**

Die KOM überprüft spätestens 2012 (Art. 21):

- (KOM und EP:) die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Richtlinie und ihrer Durchführungsmaßnahmen,
- (KOM und EP:) die Zweckmäßigkeit einer Ausweitung des Geltungsbereichs der Richtlinie auf nicht energieverbrauchsrelevante Produkte,
- (KOM und EP:) Marktaufsichtmechanismen, etwaige Selbstregulierungsmaßnahmen sowie die Schwelle für Durchführungsmaßnahmen,
- (EP:) die Methode, anhand derer bedeutende Umweltparameter wie etwa Ressourceneffizienz erkannt und abgedeckt werden und bei der der gesamte Lebenszyklus des Produkts berücksichtigt wird.

### ► **Politischer Kontext**

Die Position des EP beruht auf einer politischen Einigung mit dem Rat. Das Vorhaben, das dem Mitentscheidungsverfahren unterliegt, muss noch vom Rat in förmlicher Lesung mit qualifizierter Mehrheit angenommen werden. Mit der baldigen Annahme ist zu rechnen.